

**Große Anfrage
der CDU vom 13.05.2025
und Mitteilung des Senats vom 10.06.2025**

"Totalausfall beim Drogenschmuggel-Hinweisportal – Wer trägt die Verantwortung für 500 Kilo Kokain und den Vertrauensverlust in den Rechtsstaat?"

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der Kampf gegen die organisierte Kriminalität und insbesondere gegen den internationalen Drogenschmuggel verlangt höchste Sensibilität, Effizienz und ein funktionierendes Frühwarnsystem. Umso schwerer wiegt die nun bekannt gewordene Panne im Bremer Justizressort: Ein seit 2022 betriebenes anonymes Meldeportal für Hafenkriminalität funktionierte über einen Zeitraum von nahezu drei Jahren technisch nicht – und dies offenbar ohne jegliche Kenntnis der Verantwortlichen.

Insgesamt gingen laut Senatspressemitteilung vom 09.05.2025 13 Meldungen über das Portal ein, darunter eine zur Einfuhr von 500 Kilogramm Kokain. Doch keine einzige dieser Eingaben wurde von der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis genommen, da die Nachrichten nie abgerufen wurden. Erst im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens offenbarte ein Angeklagter seine erfolglose Meldung über das Portal. Allein durch diese Aussage kam die folgenschwere Panne ans Licht. Die CDU-Bürgerschaftsfraktion fragte auch in der Rechtsausschusssitzung vom 23.04.2025 nach diesem Umstand, wurde jedoch erneut vom Staatsrat harsch darauf hingewiesen, dass keine Meldungen in dem Hinweisportal vorlägen.

Dies stellt nicht nur ein beispielloses technisches und organisatorisches Versagen in der Justizbehörde Bremens dar, sondern wirft auch schwerwiegende Fragen nach der politischen Verantwortung im Justizressort auf. Die CDU-Fraktion sieht hierin eine sicherheitspolitische Gefährdung von erheblicher Tragweite, die in ihren strukturellen Ursachen, politischen Folgen und rechtlichen Auswirkungen lückenlos aufgeklärt werden muss.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Seit wann hat die Justizbehörde Kenntnis darüber, dass das anonyme Hinweis-Meldeportal für Hafenkriminalität aufgrund eines technischen Fehlers über Jahre nicht funktioniert hat?

In der Rechtsausschusssitzung der Bremischen Bürgerschaft am 23.04.2025 wurde von der Abgeordneten Dr. Winter auf einen (nicht im Pressespiegel des Senats enthaltenen) Artikel der Nordsee-Zeitung vom 09.04.2025 hingewiesen. Darin sei geschildert worden, dass ein Angeklagter vor Gericht angegeben habe, das Hinweisgeber-Meldeportal genutzt zu haben. Die Abgeordnete bat darum, den Angaben des Angeklagter nachzugehen und entsprechend auf einer nächsten Sitzung zu berichten.

Noch am 23.04.2025 bat die zuständige Abteilungsleiterin des Justizressorts die Generalstaatsanwältin um einen Bericht, insbesondere zu folgenden Fragen:

„Ist in der Hauptverhandlung - wie im Artikel behauptet - vorgetragen worden, dass einer der Angeklagten erfolglos versucht habe, das Hinweisgebermeldeportal bei der Zweigstelle in Bremerhaven zu kontaktieren?“

Konnte ein Versuch – ggf. auch wiederholte Versuche –, eine Meldung im Portal zu hinterlegen, entsprechend der behaupteten Darstellung nachvollzogen werden?“

Ergänzend zu dieser Berichtsbitte gab die zuständige Abteilungsleiterin am 24.04.2025 eine Testmeldung in das System und richtete dort auch ein entsprechendes Postfach für die erwartete Rückmeldung der Staatsanwaltschaft ein. Nachdem diese an den beiden folgenden Werktagen ausblieb, fragte sie am 29.04.2025 beim staatsanwaltlichen Betreuer des Hinweisgebersystems nach, ob die Testmeldung eingegangen sei. Dieser teilte am gleichen Tag mit, dass in seinem Systemeingangspostfach keine Nachricht auffindbar sei. Am 30.04.2025 erstellte der zuständige Staatsanwalt selbst eine Testmeldung und musste feststellen, dass auch diese nicht in seinem Systemeingangspostfach erschien. Über diesen Befund wurde die IT-Stelle des Justizressorts am gleichen Tag informiert und prüfte den Sachverhalt umgehend. Am 02.05.2025 morgens teilte die IT-Stelle dem staatsanwaltlichen Betreuer des Portals mit, dass es eine Fehlkonfiguration gegeben habe, die nun behoben sei. Am 06.05.2025 schloss die IT-Stelle nach Austausch mit dem Programmierer, Betreiber und Host aus, dass theoretisch denkbare andere Ursachen (z. B. Updates, Herstellerwartungen des Produktes, Veränderungen im Rahmen der erfolgten Einfügung der Erklärung zur Barrierefreiheit oder Sabotage) vorlagen.

Das Justizressort hatte ab dem 02.05.2025 Kenntnis über eine langandauernde Nichtfunktion des Systems, seit dem 06.05.2025 war klar, dass das Hinweisgebersystem bereits seit dem Start nicht funktioniert hat.

- 2. Nachdem über drei Jahre seitens der Justizbehörde behauptet wurde, es sei kein einziger Hinweis in dem Portal eingegangen, wie häufig, von wem und zu welchem Zeitpunkt wurde das Meldeportal getestet und mit welchem Ergebnis?**

Im Zuge der Aktivierung des Systems wurde das Portal mehrfach von verschiedenen Personen getestet - allerdings nur auf die Funktionsfähigkeit für potenzielle Melder von entsprechenden Vorfällen mit Bezug zur Hafenkriminalität. Sowohl das Abgeben von Meldungen als auch das Einrichten von entsprechenden Mailboxen zur anonymen Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft funktionierten einwandfrei. Allerdings wurde versäumt, zu überprüfen ob die Meldungen tatsächlich auch bei den bearbeitenden Kolleginnen und Kollegen der Staatsanwaltschaft eingingen – was, wie der Senat heute weiß – nicht der Fall war. Auch auf Seiten der Staatsanwaltschaft wurde getestet, ob die Mitteilungszentrale des Programms erreichbar und einsehbar war – beides mit Erfolg. Allerdings wurden dort schlicht aufgrund der mangelnden Rechtesetzung keine Meldungen angezeigt.

- 3. Wie wurde das Justizressort auf die Fehlerhaftigkeit des anonyme Hinweis-Meldeportal für Hafenkriminalität aufmerksam**

Siehe Antwort 1.

- 4. Jüngst ist einem Strafverfahren vor dem Bremer Landgericht zu Ende gegangen, bei dem neun Angeklagte Haftstrafen zwischen vier und zehn Jahren erhielten, weil ihnen der Schmuggel von 500 Kilo Kokain in Bremerhaven zu Last gelegt wurde. Einer der Angeklagten sagte in dem Verfahren aus, er habe vergeblich versucht das anonyme Hinweis-Meldeportal für Hafenkriminalität zu nutzen. Inwiefern wurde seitens des besagten Verurteilten Revision eingelegt?**

Der Angeklagte, der in dem o.g. Verfahren die Abgabe einer Meldung über das Hinweisgeberportal vorgetragen hatte, hat gegen das Urteil des Landgerichts vom 29.04.2025 Revision eingelegt.

a) Inwiefern wurde die Staatsanwaltschaft seitens der Justizbehörde direkt nach der Erkenntnis über die Fehlerhaftigkeit des Meldeportals angewiesen, Revision zugunsten des Angeklagten einzulegen?

Die Staatsanwaltschaft wurde nicht angewiesen, Rechtsmittel einzulegen.

Wenige justizpolitische Themen sind in Deutschland jahrzehntelang so umstritten, wie die Zulässigkeit und der Umfang des externen Weisungsrechts der Landesjustizministerien gegenüber den Staatsanwaltschaften in Einzelfällen. Dieses Recht stellt in Europa eine nationale Anomalie des Justizsystems da und hat 2019 zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs geführt, dass deutsche Staatsanwaltschaften nicht unabhängig genug seien, um europäische Haftbefehle auszustellen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass eine Abschaffung des Weisungsrechtes gegen Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes verstößt. In diesem Spannungsfeld ist es angebracht vom einzelfallbezogenen Weisungsrecht nur in absoluten Ausnahmesituationen Gebrauch zu machen. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat mindestens seit 2019 keine entsprechende Weisung mehr erteilt. Die Voraussetzungen für eine solche absolute Ausnahmesituation haben nicht vorliegen, zumal die Verteidigung Revision einlegte.

Einer Revision wäre nach Ansicht der Staatsanwaltschaft zudem kein Erfolg beschieden gewesen:

Die telefonischen Bemühungen des Angeklagten, den Ermittlungsbehörden gegen Zusicherung von Vertraulichkeit einen Hinweis zu geben, waren ebenso wie der Versuch, sich mit Bediensteten der Zollfahndung persönlich zu treffen, Gegenstand der Hauptverhandlung. Diese Umstände hat das Gericht nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft im Zuge der mündlichen Urteilsbegründung strafmildernd berücksichtigt. Auch wenn eine frühere Kenntnis des Namens des Schiffes oder der Hinweis auf einen Transitcontainer möglicherweise zu einer weitergehenden Fokussierung bei der Suche des betroffenen Containers und damit unter Umständen zu einem früheren Auffinden der beschlagnahmten Betäubungsmittel geführt hätte, wäre damit einhergehend keine weitergehende Strafmilderung zu erwarten gewesen. Die – vom Gericht strafmildernd berücksichtigte – Bereitschaft, persönlich für eine Information an die Ermittlungsbehörden einzustehen, wiegt sehr viel mehr als ein anonymer Hinweis ohne eine Postbox für Rückfragen unter vollständiger Wahrung der Anonymität. Zudem erfolgte eine Verurteilung nicht wegen (mit)täterschaftlichen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, sondern (nur) wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (und weiteren Delikten). Mit der Verurteilung wegen Beihilfe ist eine zwingende Strafmilderung verbunden (§ 27 Abs. 2 S. 2 StGB in Verbindung mit § 49 Abs. 1 StGB). Bei einem Beihilfedelikt handelt es sich rechtlich überdies um ein Unternehmensdelikt und nicht um ein Erfolgsdelikt, weshalb eine eventuell etwas frühere Sicherstellung des Kokains keinen Einfluss auf die rechtliche Bewertung des Sachverhalts gehabt hätte.

Eine Revisionseinlegung der Staatsanwaltschaft zugunsten des Angeklagten aufgrund der nachträglich bekannt gewordenen anonymen Meldung vom 05.04.2023 kam aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht: Ein tatrichterliches Urteil wird in der Revisionsinstanz nur auf Rechtsfehler überprüft (§ 337 StPO). Selbst ein neues Beweismittel, dass eine vom angefochtenen Urteil abweichende, dem Angeklagten günstigere Beweismöglichkeit möglich oder sogar naheliegend erscheinen ließe, kann einer Revision nicht zum Erfolg verhelfen und daher den Eintritt der Rechtskraft nicht hindern. Auch die Bestimmung des Strafmaßes ist nur auf Rechtsfehler hin zu überprüfen; ein solcher liegt hier aus den vorgenannten Gründen nicht vor. Die konkrete Strafzumessung obliegt allein dem Tatsachengericht und ist mit der Revision grundsätzlich nicht angreifbar; entsprechend bestimmt Nr. 147 RiStBV, dass zur Nachprüfung des Strafmaßes ein Rechtsmittel durch die Staatsanwaltschaft nur einzulegen ist, wenn die Strafe in einem offensichtlichen Missverhältnis

zu der Schwere der Tat steht; dies ist hier nicht ersichtlich. Ganz abgesehen davon hat der Angeklagte auch selbst Revision eingelegt, so dass der Bundesgerichtshof die genannten Aspekte ohnehin wird zu überprüfen haben.

b) Gedenkt die Senatorin für Justiz und Verfassung selbst Revision einzulegen?

Die Landesjustizministerien und somit auch die Senatorin für Justiz und Verfassung sind gesetzlich nicht berechtigt Revision einzulegen.

5. Welche Auswirkung hatte der Umstand des Meldeversuchs des besagten Angeklagten auf die Urteilsgründe (bspw. hinsichtlich Strafmilderungsgründe)?

Die Meldung des Angeklagten über das anonyme Hinweisgeberportal „Tatort Hafen“ war bei der Verkündung des Urteils am 29.04.2025 weder der Staatsanwaltschaft Bremen noch dem Landgericht bekannt. Aus diesem Grund konnte die Meldung keine Auswirkung auf das Urteil haben.

a) Welchen konkreten Inhalt hatte die Meldung des Angeklagten an die Sicherheitsbehörden?

Unter dem Betreff „Große Drogenmenge“ teilte der Angeklagte am 05.04.2023 mit: „Es ist auf der Mearsk Acadia ein Standart Transitcontainer mit 300-500kg Koks. Es dürften ja nicht so viele Container da sein, die wieder auf andere Schiffe gehen. Es sollen 10-20 Taschen sein. Diese sollen heute rausgeholt werden!!!“ (Anm.: Tippfehler wurden übernommen)

b) Nachdem in der Pressemitteilung des Senats vom 09.05.2025 stand, das Gericht habe die Meldung des Angeklagten an die Sicherheitsbehörden strafmildernd berücksichtigt, hatten diese Meldungen den gleichen Inhalt wie die Meldung über das Portal? Falls dem nicht so war, welche Abweichungen gibt es?

Das Landgericht Bremen hat nach Bericht der Staatsanwaltschaft in die Hauptverhandlung mehrere Telefongespräche des Angeklagten eingeführt, in denen dieser versucht hat, mit den Ermittlungsbehörden in Kontakt zu kommen und eine Vertraulichkeitszusicherung zu erhalten, um anschließend weitere Angaben zu dem bevorstehenden Einfuhrschmuggel von Betäubungsmitteln zu machen. Auch ein Mitarbeiter des Zolls wurde hierzu zeugenschaftlich gehört.

Am konkretesten seien die telefonischen Angaben des Angeklagten in einem Gespräch mit einer Zollbeamten am Abend des 03.04.2023 geworden. Im Zuge dieses Gespräches teilte er mit, dass es um die Einfuhr einer größeren Menge Kokain in Bremerhaven gehe. Diese sei für den 05.04. oder 06.04.2023 geplant. Der genaue Termin sei ihm unbekannt. Ergänzend führte er aus, dass er vermute, es gehe um drei- bis siebenhundert Kilogramm. Im Zuge des weiteren Gesprächs führte er zudem aus, dass dieses Mal „welche von dem Kartell mit vor Ort“ seien.

Die nunmehr bekannt gewordene Meldung des Angeklagten über das Hinweisgeberportal „Tatort Hafen“ enthält als zusätzliche Mitteilung, dass die Maersk Arcadia konkret als das Schiff benannt wurde, auf dem sich der Zielcontainer befinden sollte, und er zudem mitteilte, dass es sich um einen sogenannten Transitcontainer handeln würde.

- c) **Sollte über das Meldeportal etwas anders gemeldet worden sein als im Übrigen gegenüber den Sicherheitsbehörden, inwieweit kann der Senat ausschließen, dass die über das Meldeportal erfolgte Meldung sich weitergehend strafmildernd im Verfahren ausgewirkt hätte?**

Aus der bisherigen Berichtslage ergibt sich, dass lediglich der Name des Schiffes erstmals in der Nachricht im Meldeportal benannt wurde. Wie „werthaltig“/aussagekräftig/ waren die anderen Mitteilungen? Welche Inhalte hatten diese Mitteilungen?

Die telefonischen Bemühungen des Angeklagten, den Ermittlungsbehörden gegen Zusicherung von Vertraulichkeit einen Hinweis zu geben, waren ebenso wie der Versuch, sich mit Bediensteten der Zollfahndung persönlich zu treffen, Gegenstand der Hauptverhandlung. Diese Umstände hat das Gericht nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft im Zuge der mündlichen Urteilsbegründung strafmildernd berücksichtigt. Zur weiteren rechtlichen Einordnung der Nachricht im Meldeportal durch die Staatsanwaltschaft siehe Antwort 4 a.

- d) **Inwieweit hat die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Hauptverhandlung fälschlich behauptet, es seien in dem Meldeportal keine Hinweise eingegangen?**

Die Staatsanwaltschaft hat gegenüber dem Landgericht ihrem (damaligen) Erkenntnisstand entsprechend mitgeteilt, dass die behauptete Meldung über das Meldeportal nicht recherchierbar ist und diesen Kenntnisstand auch im Plädoyer wiederholt.

Die Behauptung, dass eine entsprechende anonyme Meldung veranlasst wurde, erfolgte außerhalb der Hauptverhandlung im Zuge eines Haftprüfungsantrags. Das Ergebnis der Recherche wurde dem Gericht am 04.04.2024 schriftlich mitgeteilt. Der Vermerk wurde auch der Verteidigung zur Kenntnis gegeben. Der Angeklagte ließ sodann am 08.04.2024 über seine Verteidigerin ergänzend vortragen, er habe anonym am 03./04. oder 05.04.2023 eine Meldung unter einer Referenznummer abgegeben. Daraufhin wurde eine gezielte Abfrage der Referenznummer veranlasst. Diese Recherche mittels der dafür vorgesehenen Suchmaske ergab – wie wir heute wissen aufgrund der fehlerhaften Rechtevergabe – keinen Treffer. Hierüber wurde das Gericht am gleichen Tag unterrichtet. Diese Auskunft der Staatsanwaltschaft wurde vom Gericht im Zuge der Hauptverhandlung verlesen. Hierzu wurden seitens der Verteidigung keine weiteren Beweisanträge oder Beweisermittlungsanträge gestellt.

- e) **Sollte die Staatsanwaltschaft falsche Informationen aus ihrem Verantwortungsbereich in das gerichtliche Verfahren eingeführt haben, sollte ein solcher Fehler aus Sicht des Justizressorts durch eine Revision zugunsten des Angeklagten im Sinne eines rechtsstaatlichen Verfahrens korrigiert werden?**

Gegen das Urteil des Landgerichtes ist Revision durch den Angeklagten eingelegt, der Bundesgerichtshof (BGH) als Revisionsgericht wird prüfen, ob das Urteil materiellrechtlich richtig und verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Der Respekt vor der richterlichen Unabhängigkeit sowohl des Landgerichtes als auch des BGH gebietet, dass das Justizressort sich hierzu eigenen rechtlichen Vorüberlegungen in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren enthält, um jeglichen Anschein einer Einflussnahme zu vermeiden. Auf die unter Antwort 4.a. dargestellte Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft Bremen wird verwiesen.

6. Welche Kosten sind dem Senat für die Kampagne zum Bekanntmachen des anonymen Meldeportals entstanden?

Zum Start des Meldeportals wurde zur Bekanntmachung in Form einer Pressekonferenz (24.08.2022) ein Raum in Bremerhaven zum Preis von 256,67 Euro angemietet. Im August 2022 wurden die Erstellung eines Layouts für Flyer sowie für Werbekärtchen im Visitenkartenformat und deren Druck in Auftrag gegeben; inklusive Nachdruck sind Kosten in Höhe von 1.131,02 Euro entstanden. Im Rahmen eines EU-finanzierten Projekts wurden aktuell Plakate durch das Innenressort entworfen, die generell für mögliche Straftaten in den Häfen sensibilisieren sollen. Auf den Entwürfen ist neben anderen Hinweisen der QR-Code des Meldeportals „Tatort Hafen“ vorgesehen.

7. Wie viele Meldungen sind seit der Inbetriebnahme bis heute tatsächlich bei dem Meldeportal eingegangen? Welcher Art sind diese Meldungen im Einzelnen und was folgt nun daraus?

Die Meldungen haben im Einzelnen den nachfolgenden Inhalt und sind jeweils als AR-Verfahren wie nachstehend erfasst worden.

Meldung 1 vom 23.08.2022

Betreff: „Test“

Meldungstext: „Test“

Stand: Als Testmeldung der Abteilung 3 des Ressorts zu identifizieren

Meldung 2 vom 24.08.2022

Betreff: „Testnachricht zur Vorbereitung der Pressekonferenz“

Meldungstext: „Dies ist nur eine Testnachricht zur Vorbereitung der Pressekonferenz“

Stand: Als Testmeldung des Pressesprechers des Ressorts zu identifizieren

Meldung 3 vom 24.08.2022

Betreff: „cddddf“

Meldungstext: „ffffff“

Stand: Als Test-/Probemeldung im Rahmen der stattgefundenen Pressekonferenz zu identifizieren

Meldung 4 vom 24.08.2022

Betreff: „Test“

Meldungstext: „Test“

Stand: Als Test-/Probemeldung im Rahmen der stattgefundenen Pressekonferenz zu identifizieren

Meldung 5 vom 24.08.2022

Betreff: „Container“

Meldungstext: Keiner

Stand: Als Test-/Probemeldung im Rahmen der stattgefundenen Pressekonferenz zu identifizieren

Meldung 6 vom 20.09.2022

Betreff: „Test“

Meldungstext: „TTest“

Stand: Als Test-/Probemeldung zu identifizieren, Urheber nicht sicher recherchierbar

Meldung 7 vom 08.10.2022

Betreff: „Container“

Meldungstext: Keiner

Stand: Als Testmeldung der Abteilung 3 des Ressorts zu identifizieren

Meldung 8 vom 05.04.2023

Betreff: „Große Drogenmenge“

Meldungstext: siehe Antwort 5 a

Stand: Echtmeldung; Gegenstand dieser Großen Anfrage

Meldung 9 vom 01.07.2023

Betreff: „Nordseezeitung Artikel vom 01.07.2023 –Anonymer Hinweis“

Meldungstext: „Die Familie [REDACTED] aus [REDACTED] hat sich nicht durch gelungene Integration, sondern eher durch gewalttätiges Verhalten und dicke Polizeiakten in unserer Gemeinde einen Namen gemacht. Herr [REDACTED] geb. [REDACTED], hat seit seiner Einreise als "Flüchtling" [REDACTED] kaum in Deutschland gearbeitet, die meiste Zeit war er auf ALG II, Arbeitsunfähig oder zeitweise [REDACTED]. Gleichzeitig fährt er einen AMG Mercedes und bewohnt seine eigene Immobilie, wie so etwas zustande kommt wissen wir alle aus der Presse. Obwohl er seit [REDACTED] war, hat er vom [REDACTED] bei der Firma [REDACTED], vom [REDACTED] bei der Firma [REDACTED] und vom [REDACTED] bei der Firma [REDACTED] plötzlich doch wieder fleissig arbeiten können. Alle drei Firmen sind in [REDACTED] ansässig, [REDACTED], alle drei Geschäftsführer sind übrigens [REDACTED] Abstammung. [REDACTED], keinesfalls stehe ich politisch rechts, [REDACTED].“

Stand: Echtmeldung; Zollbehörden unterrichtet, bisher keine konkreten Erkenntnisse

Meldung 10 vom 19.07.2023

Betreff: „Ausfall des Legalitätsprinzips über abhängige Korrektive“

Meldung: „Der Film, [REDACTED] beweist wie der abhängige [REDACTED] Staatsanwalt nicht remonstriert und den Polizisten [REDACTED] von der Verfolgung des Massenmörders [REDACTED] abhält.“ Herr Polizist [REDACTED], hier spricht der Staatsanwalt aus [REDACTED], wenn wir das Fass öffnen, dann kriegen wir keinen Deckel mehr drauf. So passiert es bei allen Formen von Behörden- und Regierungskriminalität. In einer Demokratie darf keiner über den Gesetzen stehen. Mehr heimliche Autokratie und tiefer Staat geht nicht. Eine Demokratie mit abhängigen Korrekturen ist tot und deshalb die Zeitenwende über das Magnitzky-Gesetz. Ganz schlimme StA. Von den USA und der Ukraine die Verteidigung der Demokratie weltweit zu erwarten, aber dann im Innland die Demokratieverteidigung zu verweigern, um damit auf die Bestenliste der Politiker zu kommen, um sich an der Demokratiezerstörung in der BRD zu beteiligen.“

Wo hat sich der Vorfall ereignet?

Der Vorfall passiert über das Anreizsystem von abhängigen Korrektiven, überall

Wie ist Ihre Beziehung zu den Häfen in Bremerhaven? Keine Angabe

Haben Sie den Vorfall bereits anderweitig gemeldet? Ja.

Bitte machen Sie dazu genauere Angaben:

vielen Stellen in der BRD und im Ausland, weil wir ja alle die Demokratie wehrhaft verteidigen müssen.

Dauert der Vorfall noch an? Ja.

Seit wann besteht der Vorfall? Immer wenn die wissenschaftsbasierte Demokratie nicht eingehalten wird.“

Stand: Echtmeldung; Akten zur Prüfung der Übernahme an eine auswärtige Staatsanwaltschaft übersandt, da der Meldende seinen Namen und eine auswärtige Adresse angegeben hat

Meldung 11 vom 16.05.2024

Betreff: „Test“

Meldungstext: „Test“

Stand: Als Test-/Probemeldung zu identifizieren, Urheber nicht sicher recherchierbar.

Meldung 12 vom 09.08.2024

Betreff: „Drogen“

Meldungstext: „Es werden definitiv Drogen konsumiert. Art der Drogen ist mir nicht bekannt. Es passiert bei den Kreuzfahrtterminal regelmäßig von den Beschäftigten Personen vor Ort. Die Personen sind die Beschäftigten selbst und zum Teil alles [REDACTED]. Die Tat lässt sich belegen, weil ich es mit eigenen Augen gesehen habe.“

Stand: Echtmeldung; Zollbehörden unterrichtet, keine Ermittlungsansätze ersichtlich

Meldung 13 vom 14.11.2024

Betreff: „[REDACTED] Drogen versteckt ([REDACTED])“

Meldungstext: „Es geht um den [REDACTED] in [REDACTED]“

Frau [REDACTED] hat engen Kontakt zu [REDACTED] vom [REDACTED] und den [REDACTED]. Sie ist die Ex-Freundin von [REDACTED]. Sie ist mit einem [REDACTED] verheiratet, der keine Arbeit hat. Die Familie [REDACTED] hat eine luxuriöse Wohnung in [REDACTED], ein Haus in [REDACTED] und eine nicht angemeldete Wohnung in [REDACTED].

Frau [REDACTED] und ihre Familie arbeiten mit dem [REDACTED] zusammen und verstecken große Mengen (Kokain, ...) in ihrem Haus und zwei weiteren Wohnungen, insbesondere einer Wohnung in [REDACTED].

Frau [REDACTED] hat vor kurzem ein Verbrechen begangen, indem sie sich in [REDACTED] illegal die Lippen aufspritzte. Bitte behalten Sie

Frau [REDACTED] und ihre Familie im Auge. Sie werden auf schwere Verbrechen stoßen.

Sie finden Frau [REDACTED] in Ihrem Polzeisystem

Stand: Echtmeldung; Fachabteilung der Staatsanwaltschaft Bremen unterrichtet; noch keine konkreten Erkenntnisse

Meldung 14 vom 24.04.2025

Betreff: „SJV“

Meldungstext: „SJV Test!“

Stand: Als Testmeldung der Abteilungsleiterin 3 von SJV zu identifizieren, siehe Antwort 1

Meldung 15 vom 30.04.2025

Betreff: „Test des Portals“

Meldungstext: „Das ist ein Test zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Portals“

Stand: Als Testmeldung des staatsanwaltschaftlichen Betreuers des Hinweisgebersystems zu identifizieren, siehe Antwort 1

Meldung 16 vom 06.05.2025

Betreff: „Test IT-Stelle“

Meldungstext: „Das ist der Test aufgrund der Mail vom 06.05.2025, 13.54 Uhr“

Stand: Als Testmeldung der IT-Stelle zu identifizieren.

Meldung 17 vom 10.05.2025

Betreff: „Ja“

Meldungstext: „Es ging sehr schnell“

Stand: Unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Funktionslosigkeit des Hinweisgebermeldesystems, insoweit mit hoher Wahrscheinlichkeit Problemmeldung, jedenfalls keine Ermittlungs- bzw. Zuordnungsansätze

8. **Wie kann die Justizbehörde sicherstellen, dass alle Meldungen, die seit der Inbetriebnahme des Meldeportals abgegeben wurden, nun tatsächlich angezeigt wurden und keine Meldungen verloren gegangen sind?**
9. **Welche Kosten sind bislang für das Meldeportal entstanden? Wer hat die Einrichtung des Meldeportals wann bei wem beauftragt? Wann hat die Abnahme des Meldeportals durch wen stattgefunden? Wer ist für die Konfiguration, den Betrieb und das Monitoring des Meldeportals zuständig gewesen und hat somit das technische Versagen des Portals zu verantworten? Inwieweit können Regressansprüche gegen den Programmierer geltend gemacht werden?**

Die Fragen 8. und 9. werden zur Meidung von Wiederholungen im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Entsprechend der geltenden Regelungen zur Beschaffung von Software im öffentlichen Dienst wurde am 02.02.2022 Dataport AöR durch das Justizressort beauftragt, eine Meldeportalsoftware im Rahmen eines Vergabeverfahrens zu beschaffen.

Bei dieser sollte es sich nach Möglichkeit um die für solche anonymen Portale in vielen Bundesländern bereits bewährte Software *Business Keeper Monitoring System* der Firma EQS oder ein vergleichbares Produkt handeln. Die Vergabe ist im nationalen Verfahren mit Einholung von Vergleichsangeboten durchgeführt worden, wobei im Ergebnis die Firma EQS der Zuschlag erhielt. Die Kontraktbestätigung durch Dataport ist auf den 05.05.2022 datiert. Die Spezifikationen für das Meldeportal wurden federführend von Abteilung 3 des Justizressorts unter Einbeziehung der Staatsanwaltschaft mit

der Firma EQS ausgearbeitet und umgesetzt. Die Abnahme gegenüber der Firma EQS hat Abteilung 3 der senatorischen Dienststelle am 18.07.2022 erklärt. Das Hinweisgebermeldeportal wurde der Justiz Bremen am 29.07.2022 von der Firma EQS übergeben.

Die IT-Stelle Justiz war für die finale Aktivierung des Programms und ist für die administrative Benutzerverwaltung des Meldeportals zuständig. Dies beinhaltet die Anlage, Löschung, Berechtigungsvergabe und Passwortrücksetzung. Hier kam es im Zuge der Aktivierung des Programms bei der Berechtigungsvergabe zu einem Konfigurationsfehler. Die Benutzer (die staatsanwaltlichen Betreuer des Hinweisgebersystems) wurden zwar ordnungsgemäß erfasst und die E-Mail-Benachrichtigungsfunktion aktiviert. Zudem wurden auch auf dem Reiter "Meldungsbearbeitung" für die einzurichtenden Benutzer der erforderliche Haken bei "Meldungsbearbeiter" gesetzt. Anders als vom einrichtenden Mitarbeiter der IT-Stelle der Justiz bei der Online-Admin-Schulung des Herstellers verstanden, wären ergänzend allerdings in Programmunterkategorien zwei weitere Haken zu setzen gewesen. Infolge dieser Fehlkonfiguration konnten sich die staatsanwaltschaftlichen Betreuer des Hinweisgebersystems zwar anmelden und in das für sie eingerichtete Postfach Einsicht nehmen, die tatsächlich eingegangenen Nachrichten wurden ihnen aber nicht in ihrem Postfach angezeigt und die E-Mail-Benachrichtigungsfunktion nicht ausgelöst. Es gab also weder Hinweise auf eingegangene Meldungen noch auf eine Fehlfunktion des Systems. Potentielle Melder konnten nach der Aktivierung des Programms Meldungen absetzen, sich für die Rückfragen der Staatsanwaltschaft ein anonymes Postfach einrichten und erhielten nach der Abgabe der Meldung eine Registriernummer. Auch hier gab es keinerlei Hinweise auf eine Fehlfunktion bzw. auf die letztlich nicht ausgelöste Weiterleitung der Meldung an die zuständigen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft.

Der mit der Konfiguration beauftragte Mitarbeiter der IT-Stelle meldete per Email am 11.08.2022 der zuständigen Leiterin der Abteilung Strafrecht im Ressort, dass er das System konfiguriert habe und dieses nunmehr einsatzfähig sei. Tatsächlich hatte er aber selbst keinen robusten Funktionstest (Abgabe einer Testmeldung mit Rückversicherung des Eingangs beim Empfänger) durchgeführt, bei welchem die mangelhafte Konfiguration aufgefallen wäre.

Das Meldeportal an sich wird technisch von der Firma EQS betrieben, gehostet und zur Verfügung gestellt. Das Monitoring, ob die Systeme technisch einwandfrei laufen, obliegt der Firma EQS. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das System an sich gestört war. Da es sich bei dem hier dargestellten Fehler nicht um einen Fehler des Programms, sondern um einen Admin-Konfigurationsfehler handelt, scheiden Regressansprüche gegenüber der Firma EQS aus.

Ab der Aktivierung des Systems am 11.08.2022 war für Hinweisgeber das Absenden von Meldungen an das Meldeportal möglich. Die in Antwort 7 beschriebenen Meldungseingänge belegen, dass das Portal durchgängig empfangsbereit war. Eine automatisierte Löschung von eingegangenen Meldungen ist im System nicht implementiert.

Den staatsanwaltlichen Betreuern des Hinweisgebermeldesystems wurden am 02.05.2025 durch Beseitigung der vorstehend beschriebenen Fehlkonfiguration von der IT-Stelle Justiz sämtliche erforderliche Berechtigungen für das Meldeportal eingeräumt, wodurch ein Zugriff auf die in der Vergangenheit eingegangenen Meldungen vorliegt und auch für die Zukunft sichergestellt ist, dass alle eingehenden Meldungen einsehbar sind und bearbeitet werden.

Für das Standardsoftwareprodukt und die individuelle Anpassung der Ein- und Ausgabenmasken an den Meldezweck „Drogenschmuggel über Bremer Häfen“ und Online-Schulungen für den konfigurierenden Mitarbeiter der IT-Stelle des Justizressorts und

den betreuenden Staatsanwalt wurden einmalig € 5.950 gezahlt. Die laufenden monatlichen Kosten für Betrieb und Hosting betragen € 821,10. Vereinbart wurde ein Vertragsbeginn zum 01.07.2022. Insoweit sind bis heute (Mai 2025) zusammen mit den Einrichtungskosten insgesamt € 30.583 angefallen.

10. Wie bewertet der Senat die politische Verantwortung der Justizsenatorin für diesen Vorgang? Welche personellen, organisatorischen und sonstigen Konsequenzen wurden bislang gezogen oder sind geplant?

Der Senat hat den selbstverständlichen Anspruch, dass der Begriff der politischen Verantwortung von Senatorinnen und Senatoren nicht allein durch rechtskonformes und verwaltungsadäquates Handeln ausgefüllt wird. In diesem Fall hatte eine als leicht bis mittelschwer einzuordnende Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters der IT-Stelle der Justiz die Folge, dass das entsprechende Programm nicht wie vorgesehen funktionierte – die politische Verantwortung der Justizsenatorin besteht in diesem Fall darin, Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit abzulegen und sicherzustellen, dass sich ein derartiger Fehler nicht wiederholt bzw. abgestellt wird. Beides hat die Senatorin nach Bekanntwerden des Fehlers umgehend und öffentlich getan. Zu weiteren Schritten auch im Sinne entsprechender grundlegender Theoreme von Max Weber oder Hannah Arendt gibt der Sachverhalt aus Sicht des Senats (leichte bis ggf. mittelschwere Fahrlässigkeit eines Verrichtungsgehilfen) jedoch keinen Anlass.

In den nach der Einrichtung des Portals folgenden Monaten wurde die Zweigstelle der Staatsanwaltschaft unregelmäßig vom Justizressort befragt, ob Meldungen eingegangen seien. Dies wurde jeweils verneint. Zweifel an der technischen Funktionsfähigkeit wurden dabei von keiner Seite gehegt – rückblickend sind sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die befassten Mitarbeiter des Justizressorts in einer Art verzerrendem „Confirmation Bias“ davon ausgegangen, dass die Technik funktioniert und mit dem Portal ehemals ein nur kleiner Kreis von potenziellen Hinweisgebern angesprochen werde und daher selbst auf längere Sicht mit mutmaßlich nur sehr wenigen Hinweisen zu rechnen sei.

Dass das Meldeportal im Gegensatz dazu schlicht nicht funktionsfähig war, genügt selbstverständlich nicht den Ansprüchen, die das Justizressort an sich selbst stellt und die auch whistleblowerbereiten Hafenarbeiterinnen und Hafenarbeiter und die Öffentlichkeit zu Recht stellen.

Gleichwohl ist der zugrundeliegende Fehler des Mitarbeiters, der im Rahmen des umfangreichen Installationsprozesses aus Unkenntnis zwei Häkchen in Unterkategorien des Programms nicht gesetzt hatte und trotzdem die Einsatzfähigkeit des Meldesystems meldete äußerst ärgerlich, aber eben keinesfalls beabsichtigt erfolgt. Es handelt sich dabei um eine leichte bis maximal mittlere Fahrlässigkeit, die aus Sicht der Senatorin keine personalrechtlichen Konsequenzen erfordert, zudem der Mitarbeiter von Anfang an intensiv bei der Aufklärung des Sachverhalts mitwirkte – und dabei seine eigene Fahrlässigkeit bei der ursprünglichen Inbetriebnahme des Systems entdeckte.

Derartige menschliche Fehler und Fahrlässigkeiten lassen sich nicht vollständig ausschließen – umso wichtiger ist es nach Ansicht der Senatorin für Justiz und Verfassung, darauf mit einer entsprechenden konstruktiven Fehlerkultur zu reagieren. Letztlich geht es darum, Fehler rasch und wirksam abzustellen und künftig zu vermeiden – entsprechende Schritte dazu sind ebenfalls im vorliegenden Fall umgehend umgesetzt worden.

Organisatorisch wurden intern bereits ebenfalls entsprechende Lehren aus dem Vorgang gezogen: Innerhalb der IT-Stelle werden entsprechende neue Programme oder

Programmteile verpflichtend im Vier-Augen-Prinzip vor Inbetriebnahme überprüft und erst nach entsprechenden Tests ausgerollt.

Für das Meldeportal „Tatort Hafen“, mit dem Bremen bundesweit eine Vorreiterposition eingenommen hatte, ist die jetzt bekannt gewordene Fahrlässigkeit nach Ansicht der Justizsenatorin gleichwohl schwerer Ballast: Gerade im sensiblen Bereich eines anonymen Meldeportals müsse dessen Funktion selbstverständlich sichergestellt sein – soll das Portal weitergeführt werden, gelte es zunächst das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Angebots wiederherzustellen – statt wie ursprünglich geplant vor allem die Werbung für das Angebot zu intensivieren.

Der Vertrag mit dem Softwarehersteller des Meldeportals läuft noch bis zum 30.06.2026, insoweit erscheint es unwirtschaftlich, das Portal vorzeitig abzuschalten. Mit der Generalstaatsanwaltschaft ist vereinbart, dass diese bis zu diesem Datum regelmäßig Testmeldungen mit Rückversicherung des Eingangs beim Empfänger durchführt.

Vor der endgültigen Entscheidung über die Weiterführung des Portals soll nun im ersten Quartal 2026 eine Evaluation durchgeführt werden. Insbesondere wird hierbei neben der Häufigkeit und Art der Inanspruchnahme dann die Möglichkeit gewertet werden, das Portal ggf. mit anderen Hinweisgebermeldeportalen (z.B. Hinweisgeberstelle Geldwäschegesetz [Home - BKMS System](#)) zu fusionieren. Dieses durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation betriebene Whistleblowersystem wurde nach den Erfahrungen mit dem „Tatort-Hafen“-Portal zwischenzeitlich durch Abgabe einer Testmeldung mit Rückversicherung des Eingangs beim Empfänger getestet und es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Alternativ zur Möglichkeit der Fusion mit bremischen oder außerbremischen Hinweisgebersystemen, wird die zukünftige Trägerschaft (Staatsanwaltschaft oder Gefahrenabwehrbehörden) zu bewerten sein, da es sich bei dem bisherigen System organisatorisch nicht um eine Notrufmeldeeinrichtung handeln kann (hierauf wird in Zukunft jedenfalls für die Öffentlichkeit auch ausdrücklich hinzuweisen sein).

Im Zusammenhang mit der Evaluation über die Fortführung des Portals wird auch über die zukünftige Strukturierung der bisherigen Sonderdezernate Hafenkriminalität der Staatsanwaltschaft Bremen entschieden werden müssen, die zurzeit als eine Aufgabe auch die Betreuung des Hinweisgebersystems „Hafenkriminalität“ haben. Über die Sinnhaftigkeit einer weiteren Bewerbung des Portals wird auch im Lichte der Beratung im Rechtsausschuss entschieden werden müssen.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.